

SCHWEIZER PRESSERAT CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA

Sekretariat/Secrétariat:

Martin Künzi, Dr. iur., Fürsprecher

Postfach/Case 201

3800 Interlaken

Telefon/Téléphone: 033 823 12 62 / Fax: 033 823 11 18

E-Mail: info@presserat.ch / Website: www.presserat.ch

Menschenwürde (X. c. «20 Minuten»)

Stellungnahme des Schweizer Presserates 47/2013 vom 21. August 2013

I. Sachverhalt

A. Am 23. Mai 2013 berichtete «20 Minuten» auf der Frontseite (mit Fortsetzung des Textes auf Seite 3) unter dem Titel «Islamisten köpfen Mann mitten in London» über den dramatischen Überfall zweier «Islamisten», die «auf offener Strasse mit Hackmessern und Macheten einen Soldaten geköpft» hätten. Die Polizei habe die beiden Täter in der Folge mit Schüssen niedergestreckt. Die Titelseite zeigt ungefähr halbseitengross ein offenbar ursprünglich vom Fernsehsender ITV stammendes farbiges Agenturbild, das einen der Täter mit blutigen Händen und einem Beil sowie einem Messer in seiner linken Hand abbildet. Die Bildlegende lautet: «Einer der mutmasslichen Täter erklärt einem Passanten das Motiv der Untat: <Wir werden nie aufhören, euch zu bekämpfen.>»

B. Am 24. Mai 2013 beschwerte sich X. beim Schweizer Presserat und beanstandete, das Farbbild auf der Titelseite sei «unverhältnismässig». Die Bildsprache sei «unmissverständlich menschenverachtend, respektlos» und gehe zumindest auf einer Frontseite eindeutig zu weit. «20 Minuten» liege überall und ohne Altersbeschränkung gratis auf und liege, einmal gelesen, im öffentlichen Raum herum. Gerade für Kinder und Jugendliche seien solche Bilder aus medienpädagogischer Sicht sehr schädlich.

Mit der Veröffentlichung des Bildes habe «20 Minuten» die Ziffer 8 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Menschenwürde) respektive die zugehörigen Richtlinien 8.1 (Achtung der Menschenwürde), 8.3 (Opferschutz) und 8.5 (Bilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen) verletzt.

C. Am 27. Juni 2013 beantragte die durch den Rechtsdienst der Tamedia AG vertretene Redaktion von «20 Minuten», die Beschwerde sei abzuweisen. Die Öffentlichkeit habe einen Anspruch gehabt, über die Tat informiert zu werden und das inkriminierte Bild sei «schon vorgängig weltweit gezeigt» worden. Es habe innert kürzester Zeit im Internet kursiert, auf

das gerade Jugendliche besonders häufig zu griffen. Durch das Bild – welches lediglich den Täter nach seiner Tat zeige – seien keine Menschen zu blossen Objekten degradiert worden. Ebenso wenig seien auf dem Bild Sterbende, Leidende oder Leichen zu sehen.

D. Der Presserat wies die Beschwerde der 3. Kammer zu, der Max Trossmann (Kammerpräsident), Marianne Biber, Jan Grübler, Matthias Halbeis, Peter Liatowitsch, Markus Locher und Franca Siegfried angehören.

E. Die 3. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 21. August 2013 sowie auf dem Korrespondenzweg.

II. Erwägungen

1. Ziffer 8 der «Erklärung» auferlegt Medienschaffenden, die Menschenwürde zu respektieren und diskriminierende Anspielungen zu unterlassen. Weiter heisst es: «Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.» Die zugehörige Richtlinie 8.1 sagt dazu: «Die Informationstätigkeit hat sich an der Achtung der Menschenwürde zu orientieren. Sie ist ständig gegen das Recht der Öffentlichkeit auf Information abzuwägen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der direkt betroffenen oder berührten Personen als auch gegenüber der gesamten Öffentlichkeit.»

Die Richtlinie 8.3 stellt den Opferschutz ins Zentrum: Die Berichterstattung hat sorgfältig zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Information «und den Interessen der Opfer und der Betroffenen» abzuwägen. Untersagt sind sensationelle Darstellungen, «welche Menschen zu blossen Objekten degradieren»: «Als sensationell gilt insbesondere die Darstellung von Sterbenden, Leidenden und Leichen, wenn die Darstellung in Text und Bild hinsichtlich detailgetreuer Beschreibung sowie Dauer und Grösse der Einstellungen die Grenze des durch das legitime Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Gerechtfertigten übersteigt.»

Weiter betont die Richtlinie 8.5, Bilder von «Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen müssen die Menschenwürde respektieren und darüber hinaus die Situation der Angehörigen der Betroffenen berücksichtigen, dies gilt besonders im Bereich der lokalen und regionalen Information».

2. Bei Betrachtung des Bildes stellt der Presserat zunächst fest, dass dieses keine Opfer zeigt. Zudem hat das Verbrechen weder einen lokalen noch einen regionalen Bezug. Selbst wenn «20 Minuten» mit seiner Onlineausgabe weltweit abgerufen werden kann, ist deshalb kaum davon auszugehen, dass die Interessen der Opfer und deren Angehöriger sowie der Angehörigen der Täter von London durch die Veröffentlichung des Bildes massgeblich beeinträchtigt werden. Eine Verletzung des Opferschutzes ist für den Presserat deshalb zu verneinen.

3. a) Näher zu prüfen ist demgegenüber, ob die Veröffentlichung des Bildes die Menschenwürde des darauf abgebildeten Täters verletzt. Dabei ist der Einwand der Beschwerdegegnerin, das Bild sei «schon vorgängig weltweit gezeigt» worden, nicht massgeblich. Die Redaktion «20 Minuten» war ungeachtet allfälliger fehlerhafter Entscheide anderer Medien verpflichtet, in eigener Verantwortung zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Information und dem Schutz der Menschenwürde des abgebildeten Täters abzuwägen.

b) Bejaht hat der Presserat eine Verletzung der Menschenwürde in der Stellungnahme 15/2005 bei einem schockierenden Bild, das den abgetrennten Kopf einer jungen palästinensischen Selbstmordattentäterin zeigt.

Für den Presserat ist das von «20 Minuten» veröffentlichte Bild in Bezug auf die Respektierung der Menschenwürde allerdings nicht mit demjenigen der palästinensischen Selbstmordattentäterin vergleichbar. Zwar erscheint es ebenfalls fragwürdig, einen Täter unmittelbar nach der Tat zu zeigen, wie er mit seiner blutigen rechten Hand gestikuliert und zwei Tatwaffen – ein Messer und ein Beil – in seiner ebenfalls blutbefleckten linken Hand hält. Im Gegensatz zum reinen Schockbild der Selbstmordattentäterin, das in keinerlei Zusammenhang zum umgebenden Text stand, wird das aktuelle Bild durch die Bildlegende und den zugehörigen Text erläutert und ergänzt. Und auch wenn die Publikation des Bildes grenzwertig erscheint und die Grenzen des guten Geschmacks strapaziert, wirkt es nicht sensationalistisch und stellt den Täter nicht in erniedrigender Weise dar. Im Gegenteil dokumentiert das Bild die beunruhigende Tatsache, dass eine solche Tat mitten auf der Strasse einer europäischen Hauptstadt (und beliebten Touristenattraktion) geschehen kann. Das Bild trägt damit – so schwer es auch anzuschauen ist – Wesentliches zur Berichterstattung bei.

Im Ergebnis verneint der Presserat deshalb eine Verletzung der Ziffer 8 der «Erklärung». Hingegen wäre unter dem Gesichtspunkt der Ziffer 7 der «Erklärung» (Identifizierung) allenfalls zu prüfen, ob «20 Minuten» das Gesicht des Täters hätte verpixeln oder mit einem Balken abdecken, ihn also hätte anonymisieren sollen. Da der Beschwerdeführer die Identifizierung des Täters jedoch nicht beanstandet, geht der Presserat nicht auf diesen Aspekt ein.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. «20 Minuten» hat mit der Veröffentlichung des Bildes eines der Täter nach einem Anschlag in London («Islamisten köpfen Mann Mitten in London», Ausgabe vom 23. Mai 2013) die Ziffer 8 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Menschenwürde) nicht verletzt.